

Satzung
Vom 8.12.2011
zur Änderung der Satzung
für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
der Gemeinde L e u t e n b a c h

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Leutenbach folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 23.5.2006

Art. 1

§ 5 und § 5 a der Hundesteuersatzung erhalten folgende Fassung:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	30 €
für den zweiten Hund	40 €
für jeden weiteren Hund	50 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt die Steuer das Zwanzigfache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit

für den ersten Hund	600 €
für den zweiten Hund	800 €
für jeden weiteren Hund	1000 €

§ 5 a Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog

- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

(3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perrode Presa Canario (Dogo Canario)
- Perrode Presa Mallorquin
- Rottweiler
-

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Abs. 1 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5 a Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Kirchehrenbach, 8.12.2011

**Siebenhaar
Erster Bürgermeister
Gemeinde Leutenbach**